



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die Schulleitungen der öffentlichen Schulen
des Landes Sachsen-Anhalt

Der Minister

**Personaleinsatz bei Schulschließungen und zur Absicherung der
Notfallbetreuung – Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und
Integration vom 15.3.2020**

18 .3.2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auf Grundlage des o.g. Erlasses bitte ich Sie für die Personalführung und den Personaleinsatz in den Schulen folgenden Rahmen zu Grunde zu legen:

- Die Dienstpflicht für die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische Personal des Landes Sachsen-Anhalt ist jenseits der durch Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 12.3.2020 (Anlage) geregelten Fälle nicht aufgehoben. Alle Kolleginnen und Kollegen im Schuldienst stehen vor der Herausforderung, ein angemessenes Bildungsangebot zu gewährleisten und für die Schülerinnen und Schüler Lernangebote vorzuhalten. Der Notbetrieb vollzieht sich dabei in zwei Formen: Notbetreuung von Schülerinnen und Schülern im Schulgebäude, soweit ein Unabkömmlichkeitsnachweis der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt, und Sicherstellung eines telemedialen Bildungsangebotes für Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben.

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

- Entsprechend eingeschränkt ist die Anwesenheitspflicht in den Schulen. Gleichwohl müssen die Lehrkräfte im Dienst auch in der gegenwärtigen Situation angemessen erreichbar bleiben.
- Die Präsenz mindestens einer Schulleitungsperson zu üblichen Schulöffnungszeiten (mindestens von 9 bis 13 Uhr) ist an Schulen mit einer Notfallbetreuung sicherzustellen. Folglich bestätigt das Landesschulamt im erforderlichen Umfang für diese Schulleitungen die Unabkömmlichkeit zur Vorlage bei Kinderbetreuungseinrichtungen. Für Verwaltungspersonal an den Schulen im Dienst des Landes Sachsen-Anhalt gelten die Dienstpläne. Auf Schicht- und Wochenenddienst kann verzichtet werden.
- Die Notfallbetreuung in der Schule sollen vorrangig Lehrkräfte ohne private Betreuungspflichten wahrnehmen. Bei der Einsatzplanung ist daher auf Lehrkräfte, die zuhause eigene Kinder aufgrund der Schul- bzw. Kitaschließung betreuen müssen, Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders für Lehrkräfte, die zu einer Risikogruppe gehören. Richtgröße für Betreuungsschlüssel ist die maximale Klassenstärke der Schulform. Es empfiehlt sich aber, kleinere Gruppen zu bilden und in den Kollegien die Betreuung dieser Gruppen individuell abzustimmen. Eine gleichmäßige Verteilung der Notfallbetreuungspflicht stellt die Schulleitung entsprechend der Unterrichtsverpflichtung heranziehbarer Lehrkräfte sicher.
- Soweit die Notfallbetreuung nicht durch verfügbare Lehrkräfte ohne private Betreuungspflichten abdeckbar ist, meldet die Schulleitung den Notfallbedarf an das Landesschulamt zur Prüfung von (schulformunabhängigen) Abordnungen aus anderen Schulen.
- Dienstberatungen sind nur im zwingend erforderlichen Umfang unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen (Abstandsregel, Kleinstgruppen, Raumgröße, Hygienemaßnahmen) zulässig, wenn keine Alternativen (Telefonate, Videokonferenzen) möglich sind.
- Angesichts der Ausnahmesituation können auch Tätigkeiten der in der Schule eingesetzten Lehrkräfte über die üblichen Aufgaben hinaus erforderlich werden. Der Einsatz von Lehrkräften in der Schule dient aber insgesamt ausschließlich der Absicherung der Notfallbetreuung und der Umsetzung des Bildungsauftrages innerhalb dieses Rahmens.
- Durch Unterrichtsausfall aufgrund der Schulschließungen entstehen keine Mehr- und Minderzeiten, da davon auszugehen ist, dass die Abdeckung der Notfallbetreuung innerhalb der üblichen Schulzeiten einen Umfang von 40 Zeitstunden pro Woche unter Beachtung der Vorschriften zu Arbeitszeitpausen nicht überschreitet. Teilzeit-Lehrkräfte können nur in entsprechend reduziertem Umfang für die Notfallbetreuung eingesetzt werden.

- Kommunikationswege zwischen Schulleitung und Lehrkräften (wochentägliche Erreichbarkeit der Lehrkräfte im Dienst, Meldekettten) sind sicherzustellen.
- Außerhalb der Notfallbetreuung haben Lehrkräfte im Dienst, das heißt ohne private Betreuungspflichten, je nach schulform- und -fachabhängigen Möglichkeiten für entsprechende Unterrichtsformate den schulischen Bildungsauftrag über telemediale Kontakte zu den Schülerinnen und Schülern weiterzuverfolgen und sich über angewandte Arbeitstechniken auszutauschen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den fach- und schulspezifischen Abstimmungen zwischen Kollegien, Schulleitungen und schulfachlichen Referentinnen und Referenten.

Mit freundlichen Grüßen



M. Tullner